

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 05.11.2008

**Rechtsquellen und
Rechtsschichten (Schluss)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Römisches Privatrecht (3)

Ausstellungsbesuch in Bonn

- Ausstellungen „Rom und die Barbaren“ und „Die Langobarden“
- Termin Samstag, 22.11.
- Bitte melden Sie sich bis 10.11. definitiv an unter sonja.stadler@uni-trier.de

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Römisches Privatrecht (3)

Bedeutungen von *ius civile*

- Gegenbegriff zu *ius publicum*.
– In diesem Zusammenhang sprechen die Römer meist von *ius privatum*, nur gelegentlich von *ius civile*.
- Gegenbegriff zu *ius naturale* und *ius gentium*.
- Gegenbegriff zu *ius honorarium*.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Römisches Privatrecht (3)

Das *ius naturale*

- Das Recht aller Lebewesen:
→ „Allgemeine Instinktgebote“: Verbindung von Mann und Frau / Männchen und Weibchen, Zeugung und Erziehung von Nachwuchs (vgl. Art. 6 I GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“).
- Normen mit „Ewigkeitswert“ (*quod semper aequum ac bonum est*). Aber: Die Abänderung des *ius naturale* durch *ius gentium* oder *ius civile* wird nicht ausgeschlossen.
- Aus der Natur der Sache sich ergebende, keiner Begründung bedürftige Rechtseinrichtungen.

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Römisches Privatrecht (3)

Das *ius gentium*

- Theoretisch: Das allen Völkern (*gentes*) gemeinsame Recht.
→ Gemeint ist nicht das Völkerrecht im heutigen Sinn (Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen), sondern bei allen Völkern geltende Rechtssätze („Völkergemeinrecht“).
- Praktisch: Das von römischen Gerichten (auch auf Nichtbürger bzw. zwischen Bürgern und Nichtbürgern angewendete Recht.
→ Funktion: Praktische Bewältigung der Folgen des Personalitätsprinzips
- Die Abgrenzung zwischen *Ius naturale* und *Ius gentium* ist in den Quellen nicht scharf.

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Römisches Privatrecht (3)

Das *ius civile* im Gegensatz zum *ius gentium*

- Geltung nur für römische Bürger (oder Inhaber besonderer Privilegien, *connubium* oder *commercium*).
- Grundlage: Althergebrachte Rechtsgewohnheiten und Gesetzesrecht.
- Beispiele für römischen Bürgern vorbehaltene Institute: Übereignung durch *mancipatio*, Testament, Schuldversprechen durch *sponsio*.

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Römisches Privatrecht (3)

Ius honorarium* und *Ius civile

- *Ius civile*: Gesetzes- und (altes) Gewohnheitsrecht.
- *Ius honorarium*: Recht, das von den Inhabern der republikanischen Ehrenämter (honos), insbesondere vom Prätor, daher auch *ius praetorium*, in Ausübung ihrer Ämter geschaffen wurde um das *Ius civile* zu
 - unterstützen
 - ergänzen
 - korrigieren.

D. 1, 1, 7, 1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi, vel supplendi, vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*

Prof. Dr. Th. RUFNER 7

Römisches Privatrecht (3)

Das *ius honorarium*

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.

Prof. Dr. Th. RUFNER 8

Römisches Privatrecht (3)

Die Rolle des Prätors im Zivilprozess (klassischer Formularprozess)

- Leitung der ersten Prozessphase (*in iure*).
- Anhörung der Parteien
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen:
 - Bestimmung eines (Laien-)Richters und
 - Erteilung einer Klageformel, durch die dem Richter die Maßstäbe für seine Entscheidung vorgegeben wurden.

Prof. Dr. Th. RUFNER 9

Römisches Privatrecht (3)

Beispiel einer Rechtsschutzverheißung durch den Prätor:

Qui servum alienum adversus bonos mores verberavisse de ve eo iniussu domini quaestionem habuisse dicitur, in eum iudicium dabo. (D. 47, 10, 15, 34)

Von wem behauptet wird, dass er gegen die guten Sitten einen fremden Sklaven geschlagen hat oder ihn ohne Zustimmung seines Herrn gefoltert hat, gegen den werde ich eine Klage gewähren.

Prof. Dr. Th. RUFNER 10

Römisches Privatrecht (3)

Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt. (*Edictum tralaticium*).
- 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*)
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

Prof. Dr. Th. RUFNER 11

Römisches Privatrecht (3)

Innovationen des Honorarrechts

- Formularverfahren
- Formfreie Verträge
- Fortentwicklung des Deliktsrechts (*actio iniuriarum, actio doli*).
- Eigentumsähnlicher Schutz für bestimmte berechnigte Besitzer (*actio Publiciana*).

Prof. Dr. Th. RUFNER 12

Römisches Privatrecht (3)

Die Rechtsquellen des *ius civile* und des *ius honorarium*

- *Leges*
- *Plebiscita*
- *Constitutiones principum*
- Gewohnheitsrecht
- *Responsa prudentium*
- *Edicta*

Ius civile

Ius honorarium

Die gutachtlichen Äußerungen der Juristen lassen sich nicht ohne Weiteres dem *ius civile* oder dem *ius honorarium* zuordnen.

Prof. Dr. Th. RUFNER 13

Römisches Privatrecht (3)

**Zusammenfassung:
Die verschiedenen Bedeutungen von *ius civile***

- Gegenbegriff zu *ius publicum*
- Gegenbegriff zu *ius honorarium*
- Gegenbegriff zu *ius naturale* und *ius gentium*
 - In den beiden letztgenannten Bedeutungen bezeichnet *ius civile* Gesetzesrecht und älteres Gewohnheitsrecht.
 - Neuerungen ohne gesetzliche Grundlage sind zugleich Teil des *ius gentium* und des *ius honorarium* (vgl. etwa die *actio Publiciana* → § 1007 BGB).

Prof. Dr. Th. RUFNER 14

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 12.11.2008

**Die Formalgeschäfte als
Grundfiguren des klassischen
römischen Rechts**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>